

SATZUNG

über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

vom 20.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Kusel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei Veranstaltungen werden Gebühren (Standgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Gebühr berechnet sich nach den einzelnen Veranstaltungen, Stände sowie deren Verwendung bzw. deren Zweckbestimmung, Lage und Größe. Das Gebührenverzeichnis ist in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen mit den Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt hat.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides oder Vertrages, spätestens bis ein Monat vor der Veranstaltung, auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Kusel-Altenglan einzuzahlen bzw. zu überweisen. Bei der Platzeinweisung ist dem Marktbeauftragten auf Verlangen der Einzahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 6 Ausschluß von Gebührenerstattung

Wird ein, dem Berechtigten zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht genutzt oder wird die Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Standgebühr.

§ 7 Vergütung für Versorgungsleitungen

Soweit Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kusel GmbH (Strom, Wasser) und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (Abwasserentsorgung) in Anspruch genommen werden, sind separat Entgelte als Pauschale zu entrichten. Diese werden für jede Veranstaltung in der jeweiligen Marktordnung jährlich nach Aufwand festgelegt. Sie werden mit der Standgebühr gemäß der §§ 4 und 5 entsprechend geltend gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Straßen und Plätze anlässlich Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Wochenmärkte und Verbauchermessen der Stadt Kusel vom 29.10.2010 außer Kraft.

Kusel, den 20.12.2019

gez.
(Jochen Hartloff)
Stadtbürgermeister

Anlage zur S A T Z U N G

über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

vom 20.12.2019

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Standgebühren für Veranstaltungen der Stadt Kusel

I. Fastnachts-/Weihnachtsmarkt und sonstige Krammärkte

2,00 €/Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk, Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr.
5,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

II. Adventsmarkt

75,00 €/ Standplatz zum Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.
80,00 €/ Holzhäuschen zur Miete inkl. Auf- und Abbau, ohne Inventar.
50,00 €/ Standplatz zum Verkauf von Waren.

III. Altstadtfest (Hutmacherfest)

Koch 'scher Markt:

80,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).
150,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).

100,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende)
180,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

Fußgängerzone/Hintergasse/Schwebelstraße

30,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).
130,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).

40,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende).
150,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

Platz hinter Engel Apotheke

40,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (örtlicher Verein).
120,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (örtlicher Verein).

60,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (Gewerbetreibende).
150,00 €/Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (Gewerbetreibende).

IV. Herbstmesse

Messeplatz

60,00 €/ Frontmeter Ausspielbuden (z.B. Entenangeln/Pfeil-/Dosen-/Schießwagen).
90,00 €/ Frontmeter Losbuden.

65,00 €/ Frontmeter Kinderfahrgeschäfte.
85,00 €/ Frontmeter Scheibenfahrgeschäfte.

100,00 €/ Frontmeter Autoskooter.
125,00 €/ Frontmeter Rundfahrgeschäfte.

70,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (z.B. Süßwaren).
210,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

Trierer Straße/Gartenstraße/Rothenturmweg/Ringstraße

35,00 €/ Frontmeter Fahrgeschäfte.
20,00 €/ Frontmeter Ausspielbuden.
25,00 €/ Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk und Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr (z.B. Süßwaren).
45,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

350,00 € - 500,00 € / Freihalten Zugang privater Höfe und Messepartizipation.

Koch 'scher Markt

35,00 €/ Frontmeter Kinderfahrgeschäfte.
20,00 €/ Frontmeter Ausspielbuden
25,00 €/ Frontmeter für fliegende Händler, Handwerk und Verkauf von Waren und Lebensmitteln ohne direkten Verzehr.
45,00 €/ Frontmeter für den Verkauf von Lebensmitteln zum direkten Verzehr.

Gesamtplatzvergabe (Messedorf) wird als Einzelvereinbarungen geschlossen.

Bewirtungszelte

Konditionen werden als Einzelvereinbarungen geschlossen.

V. Freisitze

Für Freisitze an Verkaufsständen sind Zuschläge zur Standgebühr möglich.

VI. Sonderregelungen

Um die Attraktivität einer Veranstaltung zu steigern ist die Stadt befugt Gebührenabschläge zu gewähren.

VII. Camper

10,00 €/ pro Standplatz auf öffentlichen Plätzen.

VIII. Verbrauchspauschalen

Für die unter I-V genannten Veranstaltungen sowie VII. sind Anschluß- und Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung) soweit sie anfallen, zu zahlen. Diese werden jedes Jahr neu nach der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt und mit der Standgebühr erhoben.

